



Landeshauptstadt
München

WICHTIG!

Zuerst Antrag ✓
dann Auftrag ✓

Münchner Förderprogramm Energieeinsparung

Richtlinienheft
gültig ab 12.10.2009

Stand 11.11.2009

Maximale Förderung
durch optimale Beratung:
Tel. (0 89) 50 50 85

Die Landeshauptstadt München ist Mitglied im KLIMA-BÜNDNIS



Bauzentrum
München



Landeshauptstadt
München

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstraße 28 a
80335 München

Redaktion: Adolf Tomani

Stand: 11.11.2009

Gestaltung: Reisserdesign, München

Druck: Aumaier GmbH, München

Gedruckt auf Recyclingpapier aus
100 Prozent Altpapier

Richtlinien auf der Basis des Beschlusses des
Stadtrats vom 07.10.2009

Wichtig – vor Antragstellung unbedingt lesen!

Die neue Förderzielsetzung heißt Qualität!

Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Energiespar-Effekte zu erreichen. Gleichzeitig soll ein Anstoß zu einer qualitativ hochwertigen Umsetzung von Energiesparmaßnahmen gegeben werden. Um dem Qualitätsgedanken Rechnung zu tragen wurden die Förderbedingungen zu Beginn des Jahres 2009 grundlegend überarbeitet. Die neuen Förderbedingungen ermöglichen es, die Förderangebote der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Basisförderung für die Maßnahmen an sich in Anspruch zu nehmen und mit der zusätzlichen Förderung aus dem Münchner Förderprogramm **Energieeinsparung (FES)** die Maßnahmen in hochwertiger Qualität ausführen lassen zu können. Zum Nachweis der für die Förderung aus dem FES erforderlichen Qualitätsmerkmale ist die Erfüllung aller Anforderungen erforderlich, die in den Unterlagen zum Münchner Qualitätsstandard beschrieben sind.

Die Förderung aus dem Förderprogramm Energieeinsparung ist daher jetzt mit Zuschüssen aus anderen Programmen kumulierbar!

Bitte beachten Sie dabei unbedingt auch die Förderbedingungen der anderen Fördergeber.

Die Förderanträge im Förderprogramm Energieeinsparung können jetzt auch von mit der Maßnahme betrauten Handwerksbetrieben und Planungsbüros gestellt werden.

Bei Antragstellung durch den Handwerksbetrieb oder das Planungsbüro wird der Zuschuss auch an diesen Antragsteller ausbezahlt. Da die Gebäudeeigentümergebin oder der Gebäudeeigentümer in dieser Konstellation keine Zuschüsse aus dem FES erhält, können die Zuschüsse anderer Fördergeber ohne Abschlüge in Anspruch genommen werden. Die Zuschüsse aus dem FES an den Handwerksbetrieb oder das Planungsbüro können somit, ohne an anderer Stelle Zuschusskürzungen zu verursachen, in die qualitativ hochwertige Planung und Umsetzung der Maßnahmen einfließen.

Ohne Nachweis, dass die Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard eingehalten wurden, ist keine Förderung aus dem Förderprogramm Energieeinsparung mehr möglich!

Bitte stellen Sie sicher, dass alle an der Durchführung der von Ihnen geplanten Maßnahmen beteiligten Planerinnen und Planer sowie Handwerksbetriebe die Unterlagen zum Münchner Qualitätsstandard kennen und Ihnen eine Ausführung gewährleisten können, die den Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard nachweislich genügt. Nehmen Sie bei Fragen zum Münchner Qualitätsstandard rechtzeitig einen Beratungstermin zu diesem Thema im Bauzentrum wahr (Terminvereinbarung unter Tel.: 089 / 50 50 85).

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Richtlinien zum Förderprogramm Energieeinsparung einschließlich der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Unterlagen zum Münchner Qualitätsstandard!

Vergewissern Sie sich bitte im Bauzentrum (Telefon: 089 / 50 50 85) oder im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/bauzentrum (dort den Link „Münchner Förderprogramm Energieeinsparung (FES) und Münchner Qualitätsstandard“ anklicken), ob die Ihnen vorliegenden Unterlagen zum FES und zum Münchner Qualitätsstandard dem aktuellen, gültigen Stand entsprechen.

Wichtig!

1 Von der Antragstellung bis zur Auszahlung	
Antragsformulare erhalten Sie bei	6
Wer kann Anträge stellen?	6
Wo stellen Sie die Anträge?	7
Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?	7
Wie lange ist Ihr Antrag gültig?	7
Was wird gefördert?	8
Wieviel Geld erhalten Sie?	8
Wie werden Ihre Anträge geprüft?	8
Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?	8
2 Die neuen Münchner Standards	9
3 Kriterien zur Förderung Ihrer Maßnahmen	
3.1 Qualitätssteigernde Sanierungskonzepte und Baubegleitung	10
■ 3.1.1 Sanierungskonzept „Niedriger Wärmeenergiebedarf“	10
■ 3.1.2 Sanierungskonzept „100%ige Wärme-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bei niedrigem Wärme- energiebedarf“	10
■ 3.1.3 Nachhaltigkeitsbonus für zusätzliches Sanierungskonzept „Barrierefreiheit“	11
■ 3.1.4 Qualitätssichernde Baubegleitung	11
3.2 Wärmedämmung an Wohngebäuden und Energiestandards	12
■ 3.2.1 Außenwände und Fenster	13
■ 3.2.2 Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“	15
■ 3.2.3 Passivhäuser	17
3.3 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung und -verteilung	19
■ 3.3.1 Neuanschluss an die Fernwärme	19
■ 3.3.2 Kraft-Wärme-Kopplung	19
■ 3.3.3 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	20
■ 3.3.4 Austausch von elektrischen Speicherheizsystemen (Nachtspeicherheizungen)	21
3.4 Thermische Solaranlagen	23
3.5 Sondermaßnahmen	25
4 Hinweis auf andere Förderprogramme	27

1 Von der Antragstellung bis zur Auszahlung

Wichtige Hinweise

- Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen werden. **Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung (= registrierter Eingang beim Bauzentrum München) in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, werden nicht gefördert.**
- Sie erhalten nach Eingang des Antrags vom Bauzentrum ein Schreiben, mit dem der Antragseingang bestätigt und Ihnen die Fördernummer mitgeteilt wird.
- Erst wenn alle jeweils notwendigen und bei den einzelnen Fördertatbeständen aufgelisteten Anlagen eingereicht wurden ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags möglich.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme entsprechend den in den zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen Richtlinien veröffentlichten Anforderungen einschließlich der Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard ausgeführt werden. Die Prüfung der Förderfähigkeit und die Bestimmung der Förderhöhe wird erst nach dem voll-

ständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen, s.a. unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“

- Die Antragstellung im Förderprogramm Energieeinsparung entbindet nicht von der in Einzelfällen bestehenden Pflicht für die Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Informationen hierzu können bei folgender Adresse erfragt werden:

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV- Lokalbaukommission

Postanschrift:
Blumenstr. 28b
80331 München

Servicezentrum der Lokalbaukommission
im Erdgeschoss der Blumenstraße 19

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 13:00 bis 16:00 Uhr
Tel: (089) 233 - 96 484
Fax: (089) 233 - 22 790
e-mail: plan.ha4-servicetelefon@muenchen.de

Antragsformulare erhalten Sie bei:

- **Bauzentrum München**
Willy-Brandt-Allee 10
81829 München
Telefon (089) 50 50 85
- **Stadtinformation**
Marienplatz 8 (im Rathaus)
80331 München
Telefon (089) 22 23 24
- **Innung Spengler, Sanitär- und Heizungstechnik**
Gabrielenstraße 3
80636 München
Telefon (089) 121 58 90
- **Im Internet unter**
www.muenchen.de/bauzentrum
und dort den Link „Münchner Förderprogramm Energieeinsparung (FES) und Münchner Qualitätsstandard“ anklicken

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer (Privateigentümerinnen und Privateigentümer; Eigentümergemeinschaften; juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) und Betreiberinnen und Betreiber der Anlage (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/ Contractoren) und Bauträger. Darüber hinaus sind die mit der Planung oder Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme beauftragten Personen oder Firmen (z.B. Architektur- und Planungsbüros und Handwerksbetriebe) antrags- und zuschussberechtigt. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümerin, des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiemaßnahme ist vorzulegen, wenn die Antragstellerin, der Antragsteller nicht gleichzeitig Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer ist. Für Maßnahmen an Gebäuden in Eigentümerschaft des Bundes, Landes und von Kommunen (auch der städtischen Eigenbetriebe) können, auch bei Antragstellung durch Dritte, keine Zuschüsse gewährt werden.

Wo stellen Sie die Anträge?

Die Antragstellung kann als Zusendung per Post oder über die persönliche Abgabe erfolgen. Reichen Sie die Anträge bitte ein im:

Bauzentrum München Öffnungszeiten:
Willy-Brandt-Allee 10 Montag bis Samstag
81829 München 9 bis 19 Uhr
Telefon (089) 50 50 85 (nicht an Sonn- und Feiertagen)

Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Maßnahmen, die nicht den Förderkriterien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert. Die Planung, Beratung und Bewilligung des Baugenehmigungsantrags, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Bei den Fördermaßnahmen Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ und Passivhaus gilt das Kaufdatum des Gebäudes/Wohneigentums oder die Beauftragung der Baumaßnahmen als Maßnahmenbeginn.

Die Antragstellerin, der Antragsteller verpflichtet sich:

- gewährte Fördermittel zurückzahlen, wenn von ihr/ihm die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder von einem anderen Antragsberechtigten für die selbe Maßnahme eine Förderung aus dem Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München in Anspruch genommen wird.
- dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen.
- bei der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Energieeinsparung und Zuschussprogrammen Dritter die Vorgaben aus den Richtlinien der anderen in Anspruch genommenen Zuschussprogramme hinsichtlich der Kumulierbarkeit der Zuschüsse einzuhalten.
- die Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung eines Förderzuschusses erforderlich sind. Dazu gehören auch Auskünfte, die nach europäischen Beihilferegelungen erforderlich sind, wenn die maximal zulässigen Grenzen überschritten werden könnten.

Die Anträge können erst bearbeitet werden, wenn dem Antrag die für die einzelnen Maßnahmen geforderten und dort aufgeführten Anlagen beigelegt wurden. Die Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Wie lange ist Ihr Antrag gültig?

Der Antrag im Förderprogramm Energieeinsparung ist ab dem Datum des Antragseingangs ein Jahr gültig. Fördermittel, die innerhalb dieser Frist nicht abgerufen worden sind, verfallen. Der Abruf der Fördermittel erfolgt durch Einreichen der zum Nachweis der Maßnahmenfertigstellung erforderlichen Belege (s.a. „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“). Wenn wegen des Umfangs des Bauvorhabens (z.B. große Neubau- oder Sanierungsvorhaben im Geschosswohnungsbau) die Fertigstellung der Maßnahme einen längeren Zeitraum als ein Jahr erfordert oder sich (z.B. aufgrund außergewöhnlicher Umstände) Verzögerungen bei der Maßnahmenfertigstellung ergeben, kann die Frist auf schriftlichen Antrag hin verlängert werden.

Bei umfangreichen Bauvorhaben aus dem Geschosswohnungsbau kann der schriftliche Antrag auf Verlängerung der Frist zur Vorlage der Nachweise über die Fertigstellung bereits bei Antragstellung mit schriftlicher Darstellung des zeitlichen Ablaufes der Bau- oder Sanierungsmaßnahme erfolgen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann in diesen Fällen mit einem Vorbescheid eine Frist zur Vorlage der Nachweise über die Fertigstellung bis maximal 3 Jahre ab Antragseingang gewährt werden.

Für alle anderen Anträge auf Verlängerung der Frist zur Vorlage der Nachweise über die Maßnahmenfertigstellung gilt folgende Regelung:

Hat sich innerhalb der Jahresfrist ab Antragstellung die Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung geändert, so kann in den Antragspunkten, die von der Richtlinienänderung betroffen sind

- keine Verlängerung gewährt werden, wenn der Fördertatbestand innerhalb der Jahresfrist ab Antragseingang aus den Richtlinien entfallen ist,
- in allen anderen Fällen eine Verlängerung nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Maßnahme entsprechend den Fördervoraussetzungen der zum Zeitpunkt der Verlängerungsanfrage gültigen Richtlinie ausgeführt wird. Die Maßnahme wird dann nach den Fördersätzen aus dieser Richtlinie gefördert.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Stadtgebiets von München in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden privaten Wohngebäuden. Zusätzlich werden die Maßnahmen Passivhäuser, Neuanschluss an die Fernwärme, Kraft-Wärme-Kopplung, Solarenergie und Sondermaßnahmen in Gebäuden ohne Einschränkung der Nutzung (z.B. gewerbliche und sonstige Räume, die nicht zu Wohnzwecken dienen) gefördert. Die Maßnahmen müssen entsprechend den Kriterien zur Förderung ausgeführt sein.

Sonderförderung Biomasse:

Ergänzend zu diesem Förderprogramm können Handwerksbetriebe, die Holzpelletfeuerungsanlagen installieren, über die Sonderförderung Biomasse Zuschussanträge für die Installation von Holzpelletfeuerungen und Holzpellet-Solarthermie Kombinationen stellen. Der zugehörige Richtlinien-text ist auf der Rückseite des Antragsformulars zur Sonderförderung Biomasse abgedruckt.

Dieses Antragsformular erhalten Sie bei der:
Innung Spengler, Sanitär- und Heizungstechnik
Gabrielenstraße 3
80636 München
Telefon (089) 121 58 90

Wieviel Geld erhalten Sie?

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenvoranschlägen, in den Rechnungen der ausführenden Betriebe und den sonstigen zum Beleg der Maßnahmenfertigstellung geforderten Nachweise. In den Kriterien zur Förderung sind die Förderhöhen maßnahmebezogen aufgeführt.

Wie werden Ihre Anträge geprüft?

Die Landeshauptstadt München prüft die von Ihnen geplanten Maßnahmen kostenlos auf ihre Übereinstimmung mit den Richtlinien bzw. bei Sondermaßnahmen auf ihre Förderfähigkeit. Wenn notwendig, werden technische Vorgaben zur Durchführung der Maßnahmen festgelegt.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung (in Kopie) schriftlich mit Vorlage der im Einzelnen geforderten Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen bei folgender Adresse einzureichen. Aus der Rechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkenntlich sein.

Bauzentrum München
Willy-Brandt-Allee 10
81829 München

Wenn die Maßnahme entsprechend den Förderkriterien und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurde und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben, wird der Förderbetrag von der Landeshauptstadt München ausbezahlt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm Energieeinsparung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahme geforderten Belege).

Erläuterung der in den Förderrichtlinien verwendeten Abkürzungen

- EFH = Einfamilienhaus, freistehend
- ZFH = Zweifamilienhaus, freistehend
- DHH = Doppelhaushälfte
- REH = Reiheneckhaus
- RHM = Reihenmittelhaus
- vRMH = um mehr als 50 Prozent versetztes Reihenmittelhaus
- MFH = Mehrfamilienhaus
- WO = abgeschlossene Wohnung mit mind. 40 m² Wohnfläche (bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser Wohneinheiten als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen)

2 Die neuen Münchner Standards

Münchner Qualitätsstandard

Die Landeshauptstadt München hat in Zusammenarbeit mit der Münchner Handwerker- und Planerschaft einen Kriterienkatalog aufgestellt, mit dem eine qualitativ hochwertige Planung und Ausführung der Maßnahmen zur Energieeinsparung und Nutzung von Energie aus regenerativen Quellen sichergestellt werden soll. Ziel des Anforderungskatalogs ist es, mit wenigen aber wichtigen Qualitätsanforderungen zu erreichen, dass der Energiebedarf der Gebäude in München durch gute Planung und Bauausführung weitestgehend minimiert wird.

Die nachgewiesene Einhaltung dieser Kriterien ist ab dem 01.02.2009 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Maßnahmen im Förderprogramm Energieeinsparung. Welche Kriterien im Einzelnen erfüllt sein müssen, ist bei den jeweiligen Maßnahmen beschrieben.

Das Bauzentrum München empfiehlt bei allen geplanten Vorhaben, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der Planungen eine neutrale Beratung wahrzunehmen. Des Weiteren empfiehlt das Bauzentrum München, vor der Beauftragung von Maßnahmen zuerst ein Sanierungskonzept zu erstellen. Die Erstellung eines Sanierungskonzepts wird von der Landeshauptstadt München über das Förderprogramm Energieeinsparung gefördert. Sanierungskonzepte können z.B. von qualifizierten Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren erstellt werden. Diese Leistung muss gesondert beauftragt werden, kann aber auch Bestandteil einer weitergehenden Planungsleistung sein. Anhand des Sanierungskonzeptes soll in Absprache zwischen der Fachplanerin, dem Fachplaner und der Auftraggeberin, dem Auftraggeber ein optimales Vorgehen zur Erreichung eines hohen energetischen Standards des Gebäudes festgelegt werden.

Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“

Der Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ betrifft den Neubau oder die Sanierung bestehender Wohngebäude. Er zielt auf einen deutlich besseren Wärmeschutz und niedrigeren Heizenergiebedarf ab, als gesetzlich durch die EnEV als Mindestanforderung vorgegeben. Mit der Förderung des Münchner Standards „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ soll ein Anreiz gegeben werden, bei Neubau und Sanierung Gebäude zu schaffen, die mit Blick auf die Klimaschutzerfordernisse und die zu erwartende Energiepreisentwicklung zukunftsfähig sind.

Der Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ bedeutet, dass die Gebäude einen Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) aufweisen, der nach den Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) berechnet, nicht mehr als 40 Kilowattstunden (kWh) je Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) und Jahr beträgt und eine thermische Hülle haben, deren auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogener spezifischer Transmissionswärmeverlust (H'_T) nicht höher ist als folgender, aus dem A/V -Verhältnis des Gebäudes zu errechnende Wert:

$$H'_T \max = (1 - 45\%) \times (0,3 + 0,15 / (A/V_e)) \text{ in } W/(m^2K)$$

Die für diese Formel einzusetzenden Werte für die wärmeübertragende Umfassungsfläche A und das beheizte Gebäudevolumen V_e sind nach den Vorgaben der EnEV zu ermitteln.

3 Kriterien zur Förderung Ihrer Maßnahmen

3.1 Qualitätssteigernde Sanierungskonzepte und Baubegleitung

Gefördert wird:

- die Erstellung eines Sanierungskonzepts nach den im Münchner Qualitätsstandard beschriebenen Kriterien durch eine Fachplanerin, einen Fachplaner mit einer der folgenden Zielsetzungen:
 - Niedriger Wärmeenergiebedarf
 - 100%ige Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bei niedrigem Wärmeenergiebedarf
 - Nachhaltigkeitsbonus für die zusätzliche Erstellung eines Sanierungskonzepts Barrierefreiheit
- die qualitätssichernde Baubegleitung

3.1.1 Sanierungskonzept „Niedriger Wärmeenergiebedarf“

Mit dem Sanierungskonzept „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ ist ein Maßnahmenkatalog darzustellen, mit dem die Gebäudehülle und die Anlagentechnik des Gebäudes so verbessert werden können, dass das Gebäude nach der Umsetzung dieser Maßnahmen den Anforderungen des Münchner Standards „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ genügt.

Die an das Sanierungskonzept gestellten Anforderungen sind in der Broschüre zum Münchner Qualitätsstandard detailliert dargestellt.

Förderhöhe:

- je Wohnung: 100 €, bei Gebäuden mit weniger als 3 WO mindestens 300 €, maximal 5.000 €

3.1.2 Sanierungskonzept „100%ige Wärme-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bei niedrigem Wärmeenergiebedarf“

Mit dem Sanierungskonzept „100%ige Wärme-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bei niedrigem Wärmeenergiebedarf“ ist ein Maßnahmenkatalog festzulegen, mit dem die Gebäudehülle und die Anlagentechnik des Gebäudes so verbessert werden können, dass das Gebäude nach der Umsetzung dieser Maßnahmen den Anforderungen des Münchner Standards „Niedriger-Wärmeenergiebedarf“ genügt. Weiterhin muss das Konzept eine Wärme-Versorgung enthalten, die zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern besteht.

Die an das Sanierungskonzept gestellten Anforderungen sind in der Broschüre zum Münchner Qualitätsstandard detailliert dargestellt.

Förderhöhe:

- je Wohnung: 150 €, bei Gebäuden mit weniger als 3 WO mindestens 450 €, maximal 7.500 €

3.1.3 Nachhaltigkeitsbonus für zusätzliches Sanierungskonzept „Barrierefreiheit“

Der Nachhaltigkeitsbonus „Barrierefreiheit“ wird im Rahmen des Förderprogramms Energieeinsparung gewährt, wenn die folgenden Forderungen erfüllt werden:

Erstellung eines Sanierungskonzepts nach Punkt 3.1.1 oder 3.1.2.

Prüfung der Durchführbarkeit einer größtmöglichen Zahl von Maßnahmen für Barrierefreiheit im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung entsprechend den im Münchner Qualitätsstandard benannten Anforderungen für das Sanierungskonzept „Barrierefreiheit“.

Nachhaltigkeitsbonus:

- je Wohnung: 50 €, bei Gebäuden mit weniger als 3 WO mindestens 150 €, maximal 2.500 €

Dem Antrag auf die Förderung von Sanierungskonzepten sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kopie des Kostenangebotes (mit Nachweis über die Zielsetzung und den Umfang der vereinbarten Leistungen) für das Sanierungskonzept.
- Kopie (bemaßt) der Gebäudepläne (mindestens Maßstab 1:100): Grundrisse, Ansichten und Schnitte
- Nachweise zum bisherigen Energieverbrauch (Kopien der Energieträgerrechnungen) und Kopie des letzten Kaminkehrermessprotokolls

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der Rechnung über die Erstellung des Sanierungskonzeptes
- Vollständige Kopie des Sanierungskonzeptes mit allen Anlagen

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.1.4 Qualitätssichernde Baubegleitung

Die qualitätssichernde Baubegleitung wird gefördert, wenn dabei entsprechend den Richtlinien des Förderprogramms Energieeinsparung förderfähige Maßnahmen zur Energietechnik und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes betroffen sind und die Leistungen aus der qualitätssichernden Baubegleitung den im Münchner Qualitätsstandard benannten Anforderungen genügen.

Förderhöhe:

- je Wohnung: 100 €, bei Gebäuden mit weniger als 3 WO mindestens 300 €, maximal 5.000 €

Dem Antrag auf die Förderung einer qualitätssichernden Baubegleitung sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kopie des Kostenangebotes (mit Nachweis über die Zielsetzung und den Umfang der vereinbarten Leistungen) für die qualitätssichernde Baubegleitung.

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der Rechnung über die qualitätssichernde Baubegleitung
- Vollständige Kopie der Dokumentation der qualitätssichernden Baubegleitung

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.2 Wärmedämmung an Wohngebäuden und Energiestandards

Vorbemerkungen

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus müssen bei allen Maßnahmen die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards erfüllt werden.

Nach Abschluss der Maßnahme sind die bei den Maßnahmen im Einzelnen als zur Prüfung erforderlich angegebenen Unterlagen vorzulegen. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann auch eine Ortsbesichtigung des Objektes notwendig werden. Von dem Ergebnis der technischen Prüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab.

Ausschluss der Förderung

Die Fördermaßnahmen

- „Wärmeschutz an Wohngebäuden“
- „Münchner Standard Niedriger Wärmeenergiebedarf“
- „Passivhäuser“

werden beim Einsatz folgender Materialien/Stoffe in der Gebäudehülle nicht gefördert.

(H)FCKW/CKW - geschäumte Dämmstoffe

Asbestzementplatten

Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung

Tropenholz *)

PVC *) **) ***)

Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV, Nr. 22, Abs. 2 Gefahrstoffverordnung erfüllen.,

- *) Der Einbau von Fenstern mit PVC-Rahmen oder Rahmen aus Tropenholz führt bei der Maßnahme „Wärmedämmung an Wohngebäuden – Außenwände und Fenster“ zum Ausschluss der Teilmaßnahme „Fenster“ von der Förderung.
- ***) Der Einsatz von PVC in der Elektroinstallation und bei Kleinbauteilen, wie z.B. Dübeln, Anputz- oder oder Kantenschutzleisten führt nicht zum Förderausschluss.
- ****) Die Verwendung von Fenstern, Türen oder Fassadenelementen mit dem Rahmenmaterial PVC in Bau- oder Sanierungsvorhaben mit denen der Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ oder der Passivhausstandard erreicht wird führt nicht zum Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme. Die Förderung wird in diesen Fällen jedoch um 70 € je Quadratmeter (Rohbaumaß) der Bauteilöffnungen für diese in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche liegenden Fenster, Türen oder Fassadenelemente gekürzt.

3.2.1 Außenwände und Fenster (nur bei Bestandsbauten)

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Außenwänden und Fenstern werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die gesamten Außenwandflächen des Gebäudes und im Fall der Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung die gesamten in der Außenwand enthaltenen Fensterflächen des Gebäudes betreffen, Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion nachweisbar vermieden werden und die unter „U-Wert Anforderungen“ genannten maximalen Wärmedurchgangszahlen eingehalten werden.

Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ beschrieben.

Hinweis: Die Doppelförderung einer Maßnahme durch zwei Fördertatbestände aus dem Förderprogramm Energieeinsparung ist ausgeschlossen. Die Einzelmaßnahme „Wärmeschutz Außenwände und Fenster“ kann daher nicht aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert werden, wenn diese Maßnahme Bestandteil einer Sanierung ist, mit der der Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ oder der Passivhausstandard erreicht wird und wenn die Sanierung auf diese Standards aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert wird.

U-Wert Anforderungen

Außenwand: $U\text{-Wert} \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$

Fenster: $U_{\text{w}}\text{-Wert} \leq 1,30 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
(bei Außenwanddämm. m.
Fenstererneuerung)

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_{w} -Wert) des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln.

Dämmung der Außenwand ohne Fenstererneuerung:

Förderhöhe:

- für freistehende EFH, ZFH: € 1.600,- pro Gebäude
- für REH; DHH und vRMH: € 1.100,- pro Gebäude
- für RMH: € 700,- pro Gebäude
- für Gebäude mit mehr als 2 WO: € 8,- pro m^2 Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die ohne Abzug von Öffnungen übermessene Außenwandfläche (auch für Öffnungen $> 2,5 \text{ m}^2$ ist kein Abzug vorzunehmen).

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €. Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen^{*)} Maßnahmen im Einzelfall bis zu 1 Mio. € je Antrag^{**)} bewilligt werden.

*) bei einer übermessenen Außenwandfläche von mehr als 6.250 m^2

***) Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Dämmung der Außenwand mit Fenstererneuerung:

Förderhöhe:

- für freistehende EFH, ZFH: € 4.000,- pro Gebäude
- für REH; DHH und vRMH: € 2.700,- pro Gebäude
- für RMH: € 1.700,- pro Gebäude
- für Gebäude mit mehr als 2 WO: € 20,- pro m^2 Außenwand

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die ohne Abzug von Öffnungen übermessene Außenwandfläche (auch für Öffnungen $> 2,5 \text{ m}^2$ ist kein Abzug vorzunehmen).

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €. Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen^{*)} Maßnahmen im Einzelfall bis zu 1 Mio. € je Antrag^{**)} bewilligt werden.

*) bei einer übermessenen Außenwandfläche von mehr als 2.500 m^2

***) Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Bitte beachten Sie die Hinweise bei 3.2 zu Materialien, die zum Förderausschluss führen!

Dem Antrag auf die Förderung von Wärmeschutz-Maßnahmen an Außenwänden und Fenstern sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Berechnung der Wärmedurchgangszahl, (= U-Wert) der gedämmten Wand:
 - Nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken, die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.
 - Sofern keine Nachweise zu dem im Bestand vorhandenen Mauerwerk vorgelegt werden können, z. B. Belege aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes mit genauer Bezeichnung des Mauerwerksmaterials (Typ, Rohdichte) ist für das Bestandsmauerwerk von baujahrstypischen Aufbauten auszugehen, wie sie für die betreff. Baualtersklasse in Gebäudetypologien veröffentlicht sind.
 - Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Dämmschichtdicken) ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.
 - Zum U-Wert Nachweis für die Fenster siehe erläuternden Absatz nach „U-Wert Anforderungen“.
- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und WLG der Dämmstoffe im Angebot und/oder der Abschlussrechnung).
- Kopie (bemaßt) der Gebäudepläne (mindestens im Maßstab 1:100): alle Geschossgrundrisse, Ansichten und Schnitte.
- Bei Gebäuden ab 3 Wohnungen: Nachvollziehbare Berechnung der übermessenen Außenwandfläche und im Fall der Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung der Fensterfläche.
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist)

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zur Außenwanddämmung. Aus der Rechnung muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und der Leistungsumfang (ggf. mit Kopie des Aufmasses) und die genaue Bezeichnung (Hersteller, Typ, Dicke, WLG) der/des verwendeten Dämmstoffe/s hervorgehen.
- Im Fall der Außenwanddämmung mit Fensteraustausch: Kopie der vollständigen Rechnung(en) zum Fensteraustausch. Aus der Rechnung muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und der Leistungsumfang (Anzahl und Maße der einzelnen Fenster), die genaue Bezeichnung der Glasart (Hersteller, Typ, U-Wert), sowie die Rahmendicke und das Rahmenmaterial (bei Holz, die Holzart) hervorgehen.
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/ Stoffe (siehe 3.2) eingesetzt wurden.
- Nachweise über die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards (ausgefüllte und von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Formblätter aus der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen).

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.2.2 Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ (Bestandssanierung und Neubauten)

Gefördert werden Wohngebäude, die einen Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) aufweisen, der nach den Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) berechnet, nicht mehr als 40 Kilowattstunden (kWh) je Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) und Jahr beträgt, sowie eine thermische Hülle haben, deren auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogener spezifischer Transmissionswärmeverlust (H'_T) nicht höher ist als folgender, aus dem A/V -Verhältnis des Gebäudes zu errechnende Wert:

$$H'_T \text{ max} = (1 - 45\%) \times (0,3 + 0,15 / (A/V_e)) \text{ in W/(m}^2\text{K)}$$

Die für diese Formel einzusetzenden Werte für die wärmeübertragende Umfassungsfläche A und das beheizte Gebäudevolumen V_e sind nach den Vorgaben der EnEV zu ermitteln.

Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenpezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ beschrieben.

Förderhöhe:

- € 100,- je Quadratmeter Wohnfläche
- max. € 10.000,- je WO
- Bei Verwendung von Fenstern, Türen oder Fassadenelementen mit dem Rahmenmaterial PVC wird die Förderung um 70 € je Quadratmeter (Rohbaumaß) der Bauteilöffnungen für diese in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche liegenden Fenster, Türen oder Fassadenelemente gekürzt.

Für Wohngebäude mit **mindestens 20 Wohneinheiten** und einer Wohnfläche von **mindestens 800 m²** gilt zusätzlich:

Wenn im Zuge der Planung oder Ausführung von Sanierungsvorhaben festgestellt wird, dass der im Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ definierte Energiestandard nicht in vollem Umfang realisiert werden kann, so kann nach Einzelfallentscheidung eine Förderung mit verringertem Fördersatz gewährt werden. Dabei müssen für alle am Gebäude durchgeführten Maßnahmen die im Förderprogramm Energieeinsparung an die jeweilige Einzelmaßnahme gestellten Anforderungen erfüllt und die technischen Gründe nachvollziehbar dargelegt worden sein, die zur Abweichung vom Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ ausschlaggebend waren.

Die Förderung reduziert sich dann gegenüber dem Fördersatz von 100 € je m² Wohnfläche für die vollständige Erfüllung des Münchner Standards „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ nach folgendem Schlüssel:

- Je Kilowattstunde (kWh), die der nach den Vorgaben der jeweils gültigen EnEV berechnete Primärenergiebedarf Q_p höher ist als 40 kWh je m² Gebäudenutzfläche (A_N) und Jahr, reduziert sich der Fördersatz um 3 € je m² Wohnfläche.
- Je Prozentpunkt, um den der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust (H'_T) weniger als 45% von dem aus dem A/V -Verhältnis des Gebäudes errechneten Wert H'_T Referenz nach unten abweicht, reduziert sich der Fördersatz um 4 € je m² Wohnfläche (H'_T Referenz = $0,3 + 0,15 / (A/V_e)$).
- Es gilt jeweils der Wert, der von den Vorgaben für die vollständige Einhaltung des Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ stärker abweicht und damit der niedrigere der aus der Abweichung von den Zielwerten des Münchner Standards „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ errechneten Fördersätze.
- Bei einem Q_p von mehr als 60 kWh je m² Gebäudenutzfläche (A_N) und/oder einem H'_T , der um weniger als 30% von dem aus dem A/V -Verhältnis des Gebäudes errechneten Wert H'_T Referenz nach unten abweicht, ist im Fördertatbestand Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ keine Förderung möglich.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/ in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €. Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen Maßnahmen im Einzelfall bis zu 1 Mio. € je Antrag*) bewilligt werden.

*) Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Dem Antrag auf die Förderung von Bauvorhaben im Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Kopie (bemaßt) der Gebäudepläne (mindestens im Maßstab 1:100): alle Geschossgrundrisse, Ansichten und Schnitte.
- nachvollziehbare Berechnung aller Volumina, Flächen und U-Werte, die in die Berechnungen des spezifischen, auf die Gebäudenutzfläche A_N bezogenen, Jahres-Primärenergiebedarfs Q_p und des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen, Transmissionswärmeverlustes (H'_T) nach den für die jeweils gültige EnEV gültigen Vorschriften eingehen.
- Nachweis der Anwendung von Planungsbeispielen nach DIN 4108 Beiblatt 2 bei Ansatz des pauschalen Wärmebrückenzuschlags von 0,05 W/(m²K) oder genauer Nachweis der Wärmebrücken nach DIN V 4108-6.
- Nachweis aller sonstigen Daten, z.B. zur technischen Ausstattung des Gebäudes (z.B. Heizungsanlage, Warmwasserbereitung, Solarthermische Anlage, Lüftungsanlage, etc.) die in die Berechnung des Primärenergiebedarfs einfließen.
- Angabe des für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfes verwendeten Berechnungsverfahrens.
- Nachweis über
 - den nach den Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) berechneten Jahres-Primärenergiebedarf Q_p in Kilowattstunden (kWh) je Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) und Jahr;
 - den auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogenen spezifischen Transmissionswärmeverlust (H'_T) in W/m²K;

- das A/V-Verhältnis des Gebäudes. Die wärmeübertragende Umfassungsfläche A und das beheizte Gebäudevolumen V_e sind nach den Vorgaben der EnEV zu ermitteln.

- nachvollziehbare Berechnung der Wohnfläche
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist).

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zu allen Gewerken, die zur Herstellung der Eigenschaften nach dem Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ erforderlich sind (Wärmedämmung, Fenster, technische Ausstattung des Gebäudes wie z.B. Heizungsanlage, Warmwasserbereitung, Solarthermische Anlage, Lüftungsanlage, etc.). Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und der genaue Leistungsumfang hervorgehen (ggf. Aufmaß, Hersteller, Typ, Dicke, WLG der verwendeten Dämmstoffe, Hersteller, Typ, Anzahl, Maße, Rahmenmaterial (bei Holz, die Holzart) und U-Wert der Fenster, Wärmeerzeuger, ggf. Lüftungstechnik etc).
- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/Stoffe (siehe 3.2) eingesetzt wurden.
- Nachweise über die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Antragsingangs gültigen allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards (ausgefüllte und von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Formblätter aus der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen).

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.2.3 Passivhäuser (Bestandssanierung und Neubauten)

Gefördert werden Gebäude, deren Heizwärmebedarf einen Wert von 15 kWh/m²a nicht überschreitet.

Es wird der Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme $\leq 15 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ gefordert.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n_{50} -Druckdifferenz)-Kennwert $\leq 0,6 \text{ 1/h}$) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ Primärenergiekennwert [kWh/(m²a)] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen.

Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich, auch bei Nichtwohngebäuden, die allgemeinen und maßnahmenpezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ beschrieben.

Gute Passivhausplanung ist mehr als die Zusammenstellung Passivhaus-geeigneter Komponenten. Es wird daher empfohlen, über die geforderten Nachweise hinaus Zertifizierungsinstrumente für die Planung und Bauausführung in Anspruch zu nehmen.

Förderhöhe:

- für Wohngebäude € 130,- je Quadratmeter Wohnfläche
- max. € 13.000,- je WO
- für Gewerbegebäude € 97,50 je Quadratmeter Bruttogeschossfläche (BGF)
- Bei Verwendung von Fenstern, Türen oder Fassadenelementen mit dem Rahmenmaterial PVC wird die Förderung um 70 € je Quadratmeter (Rohbaumaß) der Bauteilöffnungen für diese in der wärmeübertragenden Umfassungsfläche liegenden Fenster, Türen oder Fassadenelemente gekürzt.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €. Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen^{*)} Maßnahmen im Einzelfall bis zu 1Mio. € je Antrag^{**)} bewilligt werden.

- *) Bauvorhaben, bei denen die nach den angegebenen Fördersätzen errechnete Fördersumme 50.000 € überschreitet, z.B. Mehrparteien-Wohngebäude ab 4 Wohnungen und rd. 385 m² Wohnfläche (die Mindestanzahl an Wohnungen steigt mit sinkender Wohnungsgröße), bzw. Gewerbegebäude ab rd. 515 m² Bruttogeschossfläche.
- ***) Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Dem Antrag auf die Förderung von Passivhaus-Bauvorhaben sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Kopie (bemaßt) der Gebäudepläne (mindestens im Maßstab 1:100): alle Geschossgrundrisse, Ansichten und Schnitte.
- nachvollziehbare Berechnung aller Volumina, Flächen und U-Werte, die in die Berechnungen der Energiekennwerte eingehen.
- Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme nach der europäischen Norm EN 832 oder einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren (z.B. mit dem Passivhausprojektierungspaket „PHPP“), Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom).
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist).

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zu allen Gewerken die zur Herstellung der Passivhauseigenschaft erforderlich sind (Wärmedämmung, Passivhausfenster, kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung, etc.). Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und der genaue Leistungsumfang hervorgehen (ggf. Aufmass, Hersteller, Typ, Dicke, WLГ der verwendeten Dämmstoffe, Hersteller, Typ Anzahl, Maße Rahmenmaterial (bei Holz, die Holzart) und U-Wert der Fenster, Lüftungstechnik, Wärmeerzeuger, etc).
- Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n_{50} -Druckdifferenz)-Kennwert $\leq 0,6 \text{ 1/h}$).

- Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/ Stoffe (siehe 3.2) eingesetzt wurden.
- Nachweise über die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Antragsübergangs gültigen allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards (ausgefüllte und von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Formblätter aus der Broschüre "Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden" einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen). Die nachweisliche Einhaltung der Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard ist auch bei Nichtwohngebäuden Fördervoraussetzung.

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.3 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung und -verteilung

Bei den Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung und -verteilung gilt eine Bindefrist. Anlagen und Maßnahmen dieser Art, die aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert wurden, sind mindestens 5 Jahre zu betreiben. Werden aus dem Förderprogramm Energieeinsparung geförderte Anlagen vor Ablauf dieser Frist abgebaut oder außer Funktion gesetzt sind die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

3.3.1 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich, auch bei Nichtwohngebäuden, die allgemeinen und maßnahmenpezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ beschrieben.

Förderhöhe:

nach der Anschluss-Wärmeleistung

- bis 40 kW € 1.000.-
- bis 100 kW € 1.250.-
- bis 200 kW € 1.750.-
- ab 201 kW € 2.500.-

Dem Antrag auf die Förderung von Fernwärme Neuanschlüssen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung

Wichtiger Hinweis: Eine Förderung des Neuanschlusses an die Fernwärme ist nur möglich, wenn der Hausanschlussvertrag vom Antragsteller nicht vor dem Datum des Antragseingangs unterschrieben wurde.

- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist)

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation hervorgehen.

- Nachweise über die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen allgemeinen und maßnahmenpezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards (ausgefüllte und von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Formblätter aus der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen).

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.3.2 Kraft-Wärme-Kopplung (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel), deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch + thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85% beträgt. Wird die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70% für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 200 kWh/m²a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen. Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ist ausgeschlossen, wenn die Versorgung mit Fernwärme möglich oder vorhanden ist. Auskunft zum Fernwärmeanschlussgebiet unter: Tel. (089) 23 61 - 45 19, - 20 45, und - 37 54

Bei Anträgen auf Förderung von KWK-Anlagen erhalten Sie erforderlichenfalls ein Schreiben, das zusätzliche technische Anforderungen oder Auflagen, z.B. hinsichtlich der zum Einsatz zulässigen Brennstoffe (z.B. Ausschluss von Palmöl) enthalten kann.

Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich, auch bei Nichtwohngebäuden, die allgemeinen und maßnahmenpezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ beschrieben.

Förderhöhe:

nach der installierten elektrischen Nennleistung

- bis 10 kW_{el} € 650,- pro kW_{el}
- bis 60 kW_{el} € 6.500,- + € 500,- pro kW_{el} über 10 kW_{el}
- bis 120 kW_{el} € 31.500,- + € 300,- pro kW_{el} über 60 kW_{el}

Die höchste je Heizungsanlage bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 50.000,-.

Dem Antrag auf die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Berechnung zur anteilmäßigen Verwendung der vom BHKW erzeugten Wärme für Raumwärmebereitstellung, Trinkwassererwärmung, Prozesswärme, etc..
- Nachweis über den spezifischen Heizwärmebedarf des vom BHKW versorgten Gebäudes.
- Berechnung der vom BHKW im konkreten Anwendungsfall jährlich erzeugten thermischen und elektrischen Energie und des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage.
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist).

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zum Einbau des BHKW. Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genaue Hersteller- und Typbezeichnung des eingebauten BHKW hervorgehen.
- Nachweise über die Einhaltung sämtlicher im Vorbescheid gestellten technischen Anforderungen und sonstigen Auflagen.
- Nachweise über die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Antrags eingang gültigen allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards (ausgefüllte und von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Formblätter aus der Broschüre "Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden" einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen). Die nachweisliche Einhaltung der Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard ist auch bei Nichtwohngebäuden Fördervoraussetzung.

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.3.3 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen

Gefördert wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahmen), einer optimierten regelbaren Pumpe der Klasse A und vollständiger Dokumentation der Maßnahme und der Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizungs- und Solarkreise im Gebäude. Die Förderung betrifft Heizungsanlagen in Gebäuden die vor dem 01.01.2004 fertig gestellt wurden und mit einer zentralen Anlage zur Energieversorgung ausgestattet sind, die mindestens 5 und maximal 20 Jahre in Betrieb ist.

Die mit der Planung und der Ausführung beauftragten Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer müssen als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einer Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen mit mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer nachweisen.

Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen.

Diese sind in der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ beschrieben.

Förderhöhe:

- je Wohnung: 100 €, mindestens jedoch 300 €

Der Förderzuschuss kann unabhängig von den vorgenannten Pauschalbeträgen in keinem Fall mehr als 10% der nachgewiesenen Kosten zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage betragen.

Dem Antrag auf die Förderung des hydraulischen Abgleichs von Heizungsanlagen sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kopie des Kostenvoranschlags für den hydraulischen Abgleich
- Kopie der Gebäude-Grundrissepläne
- Kopie der Qualifikationsnachweise des beauftragten Fachbetriebs zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist).

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage. Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung und der Leistungszeitraum hervorgehen.
- Nachweise über die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Antragsvorgangs gültigen allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards (ausgefüllte und von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Formblätter aus der Broschüre "Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden" einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen).
- Kopie des vollständigen Leistungsverzeichnisses
- Kopie der vollständigen Berechnungen zum hydraulischen Abgleich
- Kopie der vollständigen Anweisung zur Einstellung der Armaturen an das Montagepersonal
- Vollständige Dokumentation der Betriebszustände vor und nach der Maßnahmendurchführung (Pumpenleistung, Voreinstellung aller Heizkörperventile, Voreinstellung der Strang-Regulierventile bei allen Heizsträngen)
- Kopie der Bestätigung der Einweisung des Personals zur Betreuung und Wartung der Heizungsanlage
- Kopie der Hinweise an die Gebäudenutzerinnen und -nutzer, -mieterinnen und -mieter

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.3.4 Austausch von elektrischen Speicherheizsystemen (Nachtspeicherheizungen)

Gefördert wird der Austausch von bestehenden elektrischen Speicherheizsystemen (Nachtspeicherheizungen) von Wohngebäuden gegen gebäudezentrale oder mehrere Gebäude umfassende Warmwasser- und Heizungssysteme (keine Etagenheizungen*!).

*!) Nicht als Etagenheizung gelten Systeme, bei denen die Warmwasserbereitung wohnungsweise direkt über einen Wärmetauscher aus Fernwärme erfolgt.

- Fördervoraussetzung ist die Errichtung einer Anlage zur Wärmebereitstellung für das Gebäude aus Fernwärme oder mit einer Heizzentrale, die einen Wärmeerzeuger mit Brennwerttechnik oder zur Nutzung fester Biomasse und zusätzlich eine aus dem Förderprogramm Energieeinsparung förderfähige Solaranlage oder ein aus dem Förderprogramm Energieeinsparung förderfähiges BHKW enthält.
- Weitere Fördervoraussetzung ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes nach 3.1.1 oder 3.1.2 der Richtlinie.

Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ beschrieben.

Wichtiger Hinweis:

Die Fertigstellung der Maßnahme Austausch von elektrischen Speicherheizsystemen ist längstens innerhalb eines Jahres ab Antragsingang nachzuweisen. Eine Verlängerung dieser Frist ist bei dieser Maßnahme nicht möglich. Bei Überschreitung der Jahresfrist ist keine Förderung der Maßnahme möglich.

Förderhöhe:

€ 3,- je Quadratmeter Wohnfläche
max. € 300,- je WO

Die höchste je Heizungsanlage bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 50.000,-.

Dem Antrag auf die Förderung für den Austausch von elektrischen Speicherheizsystemen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Kopie des Auftrags zu einem Sanierungskonzept nach 3.1.1 oder 3.1.2 der Richtlinie oder der Unterlagen zum bereits fertig ausgearbeiteten Sanierungskonzept.

- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist).

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zum Austausch der bestehenden elektrischen Speichersysteme gegen gebäudezentrale oder mehrere Gebäude umfassende Warmwasser- und Heizungs-systeme. Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genaue Hersteller- und Typbezeichnung der eingebauten neuen Wärmeerzeuger und -speicher hervorgehen.
- Nachweise über die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards (ausgefüllte und von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Formblätter aus der Broschüre "Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden" einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen).

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.4 Thermische Solaranlagen (bei Bestands- und Neubauten)

Bei den Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie gilt eine Bindefrist. Thermische Solaranlagen, die aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert wurden, sind mindestens 5 Jahre zu betreiben. Werden aus dem Förderprogramm Energieeinsparung geförderte Anlagen vor Ablauf dieser Frist abgebaut oder außer Funktion gesetzt sind die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung. Solaranlagen die, auch teilweise, der Schwimmbadwasser-Heizung dienen sind von der Förderung ausgeschlossen. Anlagen mit Langzeitspeichern und Luftkollektoranlagen können auch als Sondermaßnahmen (siehe 3.5) gefördert werden.

Es werden nur Kollektoren gefördert, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde.

Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich, auch bei Nichtwohngebäuden, die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ beschrieben.

Zur Antragstellung ist eine Berechnung zum solaren Deckungsanteil am Trinkwasser-Wärmebedarf (Q_{tw}) und, bei Anlagen zur Heizungsunterstützung, am Heizwärmebedarf (Q_{h}) vorzulegen (z.B. erstellt durch den Anbieter der Solaranlage).

Anforderungen an den solaren Mindestdeckungsanteil

Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- Gebäude mit 1 u. 2 WO 50%
- Gebäude ab 3 WO 30%
- Gebäude ab 6 WO 20%

jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner oder die Wohnfläche ermittelten Trinkwasser-Wärmebedarf (Q_{tw}).

Anlagen mit Heizungsunterstützung bei Gebäuden mit 1 und 2 WO:

Über den erforderlichen solaren Deckungsanteil von mindestens 50% des Trinkwasser-Wärmebedarfs (Q_{tw}) hinaus ist ein solarer Deckungsanteil von mindestens 10% des nachgewiesenen jährlichen Heizwärmebedarf (Q_{h}) durch Berechnung mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z.B. T-Sol, GetSolar,

f-chart, o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte des Wärmeertrages der Solaranlage zu belegen. Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Trinkwarmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

Wichtiger Hinweis:

Die nachstehend genannten Fördersätze sind auf die mit der Maßnahme neu errichtete Absorberfläche bezogen, bzw. für Anlagen zur Warmwasserbereitung für Gebäude mit 1 und 2 WO ein Pauschalbetrag. Diese Fördersätze setzen den Neueinbau der Kollektoren, des Solarkreises einschließlich Solarstation und Regelung und der von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher voraus. Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt war, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag um 20%.

Förderhöhe:

für Gebäude mit 1 und 2 WO:

- Anlagen zur Warmwasserbereitung
€ 1.000.- pro Gebäude und Anlage
- Anlagen mit Heizungsunterstützung
€ 200,- pro m^2 für die ersten 20 m^2 Absorberfläche
€ 120,- für jeden m^2 über 20 m^2 Absorberfläche

für alle anderen Gebäudearten:

- Anlagen zur Warmwasserbereitung
(mit und ohne Heizungsunterstützung)
€ 200,- pro m^2 für die ersten 20 m^2 Absorberfläche
€ 120,- für jeden m^2 über 20 m^2 Absorberfläche

Die höchste für thermische Solaranlagen bei Gebäuden mit 1 und 2 WO je Maßnahme bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 6.400,-.

Für alle anderen Gebäudearten beträgt der maximale Fördersatz 20% der förderfähigen Investitionskosten.

Die höchste für thermische Solaranlagen je Maßnahme bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 50.000,-.

Dem Antrag auf die Förderung von Thermischen Solaranlagen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- Berechnung des solaren Wärmeertrags und Deckungsanteils, bei Anlagen mit Heizungsunterstützung mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummenwerte in Kilowattstunden (kWh).

- Bei heizungsunterstützenden Anlagen:
 - in Bestandsbauten: Angaben zur beheizten Wohnfläche, Anzahl der Hausbewohner, Baujahr des Hauses und des Heizkessels, Endenergieverbrauch (zu belegen mit Gas-, Ölrechnung o.ä., Kopien der Geschossgrundrisse, sowie ggf. Nachweis über Wärmeschutzmaßnahmen, deren Einspareffekte noch nicht in die beigelegten Brennstoffrechnungen eingegangen sind)
 - in Neubauten: Kopie des Energiebedarfs ausweises nach §16 Energieeinsparverordnung
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist).

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zu Material und Einbau Solaranlage. Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genaue Hersteller- und Typbezeichnung der Kollektoren, des oder der Speicher, der Pumpen und der Regelung hervorgehen.
- Nachweise über die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards (ausgefüllte und von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Formblätter aus der Broschüre "Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden" einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen). Die nachweisliche Einhaltung der Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard ist auch bei Nichtwohngebäuden Fördervoraussetzung.

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

3.5 Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)

Sondermaßnahmen sind nach Einzelfallentscheidung förderfähig. Zur Entscheidung über die Förderfähigkeit einer Sondermaßnahme ist immer eine aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung mit allen relevanten technischen Daten und mit nachvollziehbarer Berechnung der mit der Maßnahme im konkreten Anwendungsfall eingesparten bzw. aus regenerativen Quellen gewonnenen Energie erforderlich. Beispiele für förderfähige Sondermaßnahmen sind der Einbau von transparenter Wärmedämmung, die Wasserkraftnutzung, der Einbau gasbetriebener Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplungs Anlagen mit Biomassenutzung und/oder Stirlingmotoren, Biomassefeuerungen mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW zur Wärmeversorgung von Wohngebäuden, die Umsetzung innovativer Energiekonzepte und solare Sonderprojekte und -Bauformen, wie z.B. Luftkollektoren oder Anlagen mit Langzeitspeichern. Bei Gebäuden, bei denen auf Grund von Auflagen des Denkmalschutzes Teile der Außenwand nicht wärmegeklämt werden können, ist eine Förderung der Dämmung der restlichen Außenwandflächen als Sondermaßnahme möglich, wenn alle sonstigen Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Nicht als Sondermaßnahme förderfähig sind z.B. elektrisch betriebene Wärmepumpen, Öl- und Gas-Niedertemperatur- oder Brennkessel, Wärmedämmmaßnahmen an Dächern und im Kellerbereich, sowie Maßnahmen für die keine nachvollziehbaren und normgerechten Berechnungen über die Energieeinsparung vorgelegt werden können.

Bei Anträgen auf Förderung von Sondermaßnahmen erhalten Sie ein Schreiben wenn uns die erforderlichen aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung mit allen relevanten technischen Daten und mit nachvollziehbarer Berechnung der mit der Maßnahme im konkreten Anwendungsfall eingesparten bzw. aus regenerativen Quellen gewonnenen Energie vorliegt. Dieses Schreiben kann zusätzliche technische Anforderungen oder Auflagen, z.B. hinsichtlich der zum Einsatz zulässigen Brennstoffe (z.B. Ausschluss von Palmöl) enthalten. Weiterhin wird Ihnen weiterhin mitgeteilt, ob für die Maßnahme eine Bindefrist gilt. Sondermaßnahmen, die aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert wurden, sind mindestens für die Dauer der im Vorbescheid festgelegten Bindefrist (in der Regel 5 Jahre) zu betreiben. Werden aus dem Förderprogramm Energieeinsparung geförderte Maßnahmen oder Anlagen vor Ablauf dieser Frist abgebaut oder außer Funktion gesetzt sind die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

Als Fördervoraussetzung sind zusätzlich, auch bei Nichtwohngebäuden, die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen. Diese sind in der Broschüre „Münchner Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden“ beschrieben. Welche maßnahmenspezifischen Anforderungen aus dem Münchner Qualitätsstandard zu erfüllen sind, wird bei der Antragsprüfung festgelegt.

Anfragen zur Vorabklärung, ob eine geplante Maßnahme als Sondermaßnahme förderfähig sein kann, können Sie an die e-mail Adresse des Förderprogramms Energieeinsparung richten: fes.rgu@muenchen.de

Förderhöhe:

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die vergleichbaren Fördersätze des Programms ermittelt.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/-in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt € 50.000,-.

Dem Antrag auf die Förderung von Sondermaßnahmen sind folgende Anlagen beizulegen:

- Kostenvoranschlag, bzw. Angebot, Kostenaufstellung
- aussagefähige Beschreibung der Maßnahme mit allen relevanten technischen Daten
- nachvollziehbare Berechnung der mit der Maßnahme im konkreten Anwendungsfall eingesparten bzw. aus regenerativen Quellen gewonnenen Energie.
- Bei Wärmeschutzmaßnahmen: Bestätigung, dass keine ausgeschlossenen Materialien/ Stoffe (siehe 3.2) eingesetzt werden.
- Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergesellschaft (wenn die betreffende Person oder Gesellschaft nicht die Antragstellerin, der Antragsteller ist).

Zum Nachweis der Fertigstellung sind folgende Belege vorzulegen:

- Kopie der vollständigen Rechnung(en) zur Maßnahme. Aus den Rechnungen muss das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genaue Hersteller- und Typbezeichnung der relevanten Materialien hervorgehen.
- Nachweise über die Einhaltung sämtlicher im Vorbescheid gestellten technischen Anforderungen und sonstigen Auflagen.
- Nachweise über die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Antragseingangs gültigen allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards (ausgefüllte und

von Auftraggeber- wie Auftragnehmerseite unterzeichnete Formblätter aus der Broschüre "Münchener Qualitätsstandard zum Sanieren und Bauen in Wohngebäuden" einschließlich ggf. erforderlicher Anlagen). Die nachweisliche Einhaltung der Anforderungen aus dem Münchener Qualitätsstandard ist auch bei Nichtwohngebäuden Fördervoraussetzung.

Die abschließende Bearbeitung des Förderantrags und die Auszahlung der Fördermittel kann erst erfolgen, wenn nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten die Rechnung und ggf. noch fehlende Anlagen eingereicht wurden und der/die Antragsteller/in dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband das uneingeschränkte Prüfungsrecht eingeräumt haben (siehe auch unter „Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?“).

4 Hinweis auf andere Förderprogramme

Eine laufend aktualisierte Übersicht zur Förderung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden ist im Internet unter www.muenchen.de/bauzentrum abrufbar.

Einspeisevergütung für Solarstrom

Die gesetzlich festgelegte Vergütung für die Einspeisung von Solarstrom (Stand 2009: 31,9 Cent/kWh für freistehende Anlagen, bis zu 43,0 Cent/kWh für Anlagen an Gebäuden) wird von der SWM-Versorgungs GmbH gezahlt. Die Anlagen müssen vor Inbetriebnahme abgenommen werden. Auskunft erhalten sie von der SWM-Versorgungs GmbH, Telefon (089) 23 61 - 2030 bzw. - 2670.

Bayerisches Modernisierungsprogramm

Förderung von baulichen Maßnahmen, die nachhaltig die Einsparung von Heizenergie, Wasser oder eine CO₂-Minderung bei Miet- und Genossenschaftswohnungen bewirken.

Auskunft erteilt die

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/11
Blumenstraße 31
80331 München
Telefon (089) 2 33 – 2 81 93

Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort

Auskunft erteilen das

Bauzentrum München
Willy-Brandt-Allee 10
81829 München
Telefon (089) 50 50 85,
sowie Fachfirmen und Ingenieurbüros

Modernisierungskredit der Stadtparkasse München

Die Stadtparkasse München unterstützt Ihr Vorhaben mit attraktiven Konditionen und einer unkomplizierten Abwicklung unter Berücksichtigung der in Frage kommenden öffentlichen Fördermittel.

Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Auskunft erteilt das

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 434/ 435/ 436
Frankfurter Str. 29 – 35
65760 Eschborn/Taunus
Telefon (06196) 9 08 – 6 25

Zinsverbilligte Darlehen für Investitionen zur CO₂-Minderung und Energieeinsparung in Wohngebäuden

Auskunft erteilen Banken und Kreditinstitute und die

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Postfach 11 11 41
60046 Frankfurt am Main
Info-Telefon (01801) 33 55 77

Bayerisches Programm zur verstärkten Nutzung erneuerbaren Energien

Auskunft erteilt die

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80534 München
Telefon (089) 21 76 - 0

Förderprogramme für Handwerk, Gewerbe und Industrie „Förderfibel Umweltschutz“

Auskunft erteilt das

Bayerische Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg
Telefon (0821) 90 71 - 50 07

„Förderfibel Umweltschutz“ im Internet unter www.izu.bayern.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt Bayerstraße 28 a 80335 München

So finden Sie uns:



U-Bahn:

U2 bis Messestadt West,
dann 5 Min. Fußweg

S-Bahn/Bus:

S2 bis Riem, umsteigen in Bus 190 bis
Messestadt West, dann 5 Min. Fußweg

Auto:

A94, Ausfahrt M.-Riem oder Feld-
kirchen West. Parkhaus direkt hinter
dem Bauzentrum. Einfahrt an der
Georg-Kerschensteiner-Straße 2.
Das Parken ist in der Regel gebühren-
pflichtig

Bauzentrum München
Willy-Brandt-Allee 10
81829 München

Telefon: (089) 50 50 85
Fax: (089) 54 63 66 - 20
E-Mail: bauzentrum.rgu@muenchen.de

www.muenchen.de/bauzentrum

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 9 bis 19 Uhr
(nicht an Sonn- und Feiertagen),
Eintritt frei

Das Bauzentrum München ist eine
Einrichtung der Landeshauptstadt
München, Referat für Gesundheit
und Umwelt.



**Bauzentrum
München**